

**Allgemeine Lieferungs- und
Zahlungsbedingungen der
Fa. Chemie Technik GmbH
Stand: 11.04.2019**

I. Vertragsabschluß / Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehenden Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen finden Verwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, auch wenn im Einzelfall nicht auf sie Bezug genommen wird. Bei Geschäften, die wir mit Verbrauchern abschließen, gelten diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht. Hier finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
2. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Leistungen gelten unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als angenommen.
3. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Annahme der Bestellung des Kunden durch uns oder durch Lieferung zustande. Aufträge sowie mündliche Absprachen über dieselben bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Dasselbe gilt für Ergänzungen, Änderungen, die Aufhebung oder mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag.
4. Alle Angaben über Gewichte, Abmessungen, Leistungen und sonstige technische Daten, die in unseren Drucksachen, Katalogen, Preislisten oder in anderen Vertragsunterlagen enthalten sind, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
5. Bei Sonderanfertigungen behalten wir uns Änderungen des Vertragsgegenstandes vor, sofern dieser dadurch für den Besteller keine unzumutbaren Änderungen erfährt. Mehr- und Minderleistungen bis 10 % sind zulässig. Berechnet wird die jeweilige Lieferung.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise haben vier Monate ab dem Datum der Auftragsbestätigung durch uns Gültigkeit. Sind längere Lieferfristen vereinbart oder hat der Kunde die verspätete Lieferung zu vertreten, so können im Falle einer nachträglichen Änderung der Löhne oder des Materials die Preise in dem Verhältnis angepaßt werden, in dem sich die vorgenannten Faktoren verändert haben.
2. Unsere Rechnungen sind zahlbar (=Fälligkeit) innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug jeweils nach Rechnungsdatum. Skontoabzug ist nur zulässig, wenn kein Zahlungsrückstand mit anderen Rechnungen besteht. Wechsel und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung.
3. Der Kunde kommt spätestens durch eine Mahnung, die nach Eintritt der Fälligkeit (siehe Ziff. 3 Satz 1) erfolgt, in Zahlungsverzug. Auch ohne Mahnung tritt

Zahlungsverzug ein, wenn die Leistungszeit kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar ist oder der Kunde bei einer Entgeltforderung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der Kunde spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug.

4. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz für das Jahr zu verlangen. Unberührt bleibt unser Recht, aus einem anderen Rechtsgrund oder aufgrund konkreten Nachweises höhere Zinsen zu verlangen.
5. Ist der Kunde mit einer Zahlung aus einem der bestehenden Verträge länger als 30 Tage in Verzug oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder ist eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten, so werden unsere Forderungen aus sämtlichen bestehenden Verträgen mit dem Kunden sofort zur Zahlung fällig; Stundungen oder sonstige Zahlungsaufschübe enden sofort. Für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen können wir Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Besteller die bis dahin entstandenen Kosten einschließlich entgangenem Gewinn in Rechnung zu stellen.
6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen. Unberührt bleibt auch das Recht des Kunden zur Erhebung der Einrede des nicht erfüllten Vertrages.

III. Lieferung / Gefahrübergang / Lieferverzug / Unmöglichkeit

1. Die besonders zu vereinbarenden Liefer-/Leistungsfrist beginnt mit Vertragsabschluß, jedoch nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie nicht vor Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Liefer-/Leistungsfrist durch uns setzt in jedem Fall die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus. Die Liefer-/Leistungsfrist verlängert sich automatisch um den Zeitraum, mit dem der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug ist.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs (sog. Gefahrübergang) geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen und wir noch andere Leistungen, z.B. Übersendungskosten oder Anfuhr, übernommen haben. Verzögert sich die Versendung infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über.
3. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - zum Beispiel bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten etc. - verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer

Verpflichtung behindert sind, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Sofern die vorgenannten Umstände die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten, sofern wir den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine eventuell von ihm bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich erstatten. Verlängert sich die Lieferzeit aus den vorgenannten Gründen oder werden wir deshalb von der Lieferverpflichtung frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

4. Beruht die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Lieferung auf Lieferungsverzögerungen unserer Vorlieferanten, die wir nicht zu vertreten haben, haben beide Parteien das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern der vereinbarte Liefertermin um zwei Monate überschritten ist. Die Ausübung dieses Rechts unsererseits setzt jedoch voraus, dass wir den Kunden schnellstmöglich von der Lieferungsverzögerung informieren und ihm im Falle des Rücktritts eine bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich erstatten.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

IV. Annahmeverzug

1. Nimmt der Kunde den Vertragsgegenstand nicht fristgerecht ab, sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig darüber zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Unberührt hiervon bleiben unsere Rechte, unter den Voraussetzungen des § 323 BGB vom Vertrag zurückzutreten und gemäß § 281 BGB Schadensersatz zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, können wir 25% des Auftragswertes zuzüglich Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern. Wir behalten uns vor, einen höheren, nachgewiesenen Schaden zu verlangen.
2. Werden Versand oder Zustellung auf Veranlassung des Kunden (z.B. durch Nichtleistung vereinbarter Vorauszahlungen oder bloße Untätigkeit) um mehr als eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Kunden für jede angefangene Woche Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Haftung für Sachmängel

1. Wir haften dafür, dass die von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Ziffer III, 2) frei von Sachmängeln sind. Wir werden alle diejenigen Lieferungen und Leistungen nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachbessern, neu liefern oder neu erbringen, die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Grundmaterialien oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Sachmängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 12 Monaten. Das gilt nicht, sofern das Gesetz gemäß § 438 Abs.1 Nr.2 BGB

(Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs.1 BGB (Rückgriffsansprüche des Unternehmers) und § 634 a Abs.1 Nr.2 BGB (Bauwerke und Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür) längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unsererseits und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Übernahme einer Garantie (insbesondere einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie). Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Regelungen über die Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

2. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, das ersetzte Teil an uns zu schicken oder aufzubewahren.
3. Liegt ein beiderseitiges Handelsgeschäft vor, ist der Kunde verpflichtet, bei offensichtlichen Mängeln seiner unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB nachzukommen.
4. Erst nach Fehlschlagen der Nacherfüllung (Ziff.1) in angemessener Frist hat der Kunde das Recht, den Kaufpreis zu mindern (herabzusetzen), vom Vertrag zurückzutreten, oder nach Maßgabe der Ziffern 10 und 11 Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn das Verlangen der Nacherfüllung für den Kunden ausnahmsweise nicht zumutbar ist. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder aus sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Wir teilen dem Kunden mit, wenn der Nachbesserungsversuch abgeschlossen ist.
5. Erfordert die Nacherfüllung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand, können wir verlangen, dass die Rechte des Kunden auf Minderung, Rücktritt vom Vertrag oder ggf. nach Maßgabe der Ziffern 10 und 11 auf Schadensersatz statt der Leistung beschränkt werden. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als der Niederlassung des Kunden verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind stets ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung sich außerhalb Deutschlands befindet.
6. Ansprüche wegen Sachmängeln bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrübergang (Ziff. III, 2) durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte

Einbauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder aufgrund anderer äußerer Einflüsse entstanden sind, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Wir haften nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Kunde die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.

7. Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift sowie Vorschläge, Berechnungen usw. sollen dem Kunden lediglich die bestmögliche Verwendung unserer Erzeugnisse erläutern. Sie befreit den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, sich durch eigene Prüfung von der Eignung unserer Erzeugnisse für den von ihm beabsichtigten Zweck zu überzeugen.
8. Macht der Kunde Sachmängel geltend, darf er Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den gerügten Mängeln stehen. Stellt sich heraus, dass die Mängelrüge zu Unrecht erfolgte, können wir die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt verlangen.
9. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 478 BGB (sog. Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Ziff. 5, Sätze 2 und 3 entsprechend.
10. Im Falle von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder einer unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, kann der Kunde Schadensersatz von uns fordern. Dasselbe gilt bei sonstigen Schäden, wenn sie auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits oder einer unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
11. Liegt nur einfache Fahrlässigkeit vor und ist kein Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit gegeben, kann der Kunde bei Sachmängeln – unter Ausschluß weitergehender Schadensersatzansprüche – auch Schadensersatz statt der Leistung fordern. Dieser ist der Höhe nach jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, der aus der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht resultiert. Für einfach fahrlässig durch einen Mangel des Liefer- und Leistungsgegenstandes verursachte Schäden haften wir jedoch nicht. Der Ersatz von reinen Vermögensschäden, insbesondere von Produktionsausfall, Produktionsminderung oder entgangenem Gewinn, wird bei einfacher Fahrlässigkeit zusätzlich begrenzt durch die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, z.B. in Fällen der Unverhältnismäßigkeit zwischen Höhe der vertragsmäßigen Vergütung und der Schadenshöhe. Pro Schadensereignis kann im Falle einfacher Fahrlässigkeit kein höherer Schadensersatz als € 1.534.000,- für Personen- und Sachschäden sowie € 11.000,- für Vermögensschäden verlangt werden. Diese Haftungsbegrenzung bei

Vermögensschäden gilt nicht für Rückrufkosten. Hier können pro Schadensereignis max. € 500.000,- verlangt werden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird durch die Regelungen unter Ziff. 11 nicht beeinträchtigt. Unabhängig von einem Verschulden unsererseits bleibt darüber hinaus eine etwaige Haftung aus der Übernahme einer Garantie, (insbesondere einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie) oder eines Beschaffungsrisikos unberührt.

VI. Rechtsmängel

Bei Vorliegen von Rechtsmängeln gelten die Vorschriften über Sachmängel gemäß Ziffer V entsprechend.

VII. Unmöglichkeit

Soweit die Lieferung oder sonstige Leistungserbringung unmöglich ist, kann der Kunde von uns Schadensersatz verlangen, es sei denn, wir haben die Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Der Schadensersatzanspruch ist der Höhe nach jedoch beschränkt auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird oder wir eine entsprechende Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen haben. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

VIII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Über die bereits in den Ziffern V 10 und 11 (Sachmängel), VI (Rechtsmängel) und VII (Unmöglichkeit) geregelten Ansprüche hinaus kann der Kunde von uns keinen Schadensersatz verlangen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dies gilt allerdings nicht, soweit nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird, also in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Ausschluß von Schadensersatzansprüchen gilt ebenfalls nicht im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten unsererseits. In letzterem Falle – und soweit nicht gleichzeitig eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt oder eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen wurde – ist der Schadensersatzanspruch allerdings der Höhe nach begrenzt entsprechend Ziff. V 11, Sätze 2 bis 7. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
2. Soweit dem Kunden gemäß Ziff. I Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der in Ziff. V, 1 Sätze 3 bis 6 genannten Frist.

3. Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen, soweit nicht nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird (siehe Fälle in Ziff. VIII 1 Sätze 2 und 3). Für die Verjährung gilt Ziffer VIII 2 entsprechend.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich aller Nebenforderungen (u.a. sämtliche Saldoforderungen aus Kontokorrent) und bis zur Einlösung der dazu hergegebenen Wechsel und Schecks vor.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung entstandenen Erzeugnisse, wobei der Kunde berechtigt ist, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiter zu veräußern, sofern die Forderung aus Weiterverarbeitung und -veräußerung auf uns übergeht. Eine Verpflichtung unsererseits aus der Verarbeitung für uns entsteht nicht. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderem Material erwerben wir Miteigentum an dem dadurch entstehenden Erzeugnis im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem Wert des anderen Materials zum Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Kunde die Erzeugnisse unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns verwahrt. Für die aus der Be- und Verarbeitung entstehenden neuen Erzeugnisse gilt das Gleiche wie bei Vorbehaltserzeugnissen. Sie gelten als Vorbehaltserzeugnis im Sinne dieser Bedingungen.
3. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Kunde schon jetzt - ggf. in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der verkauften Ware - zur Sicherung sämtlicher Forderungen aus dem Geschäftsverhältnis mit uns ab, und zwar gleichgültig, ob das Vorbehaltserzeugnis ohne oder nach Verarbeitung, und ob es an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert wird.
4. Erbringt der Kunde die von ihm geschuldete fällige Leistung (insbesondere die Zahlung des Entgelts) nicht oder nicht vertragsgemäß, können wir nach erfolglos gesetzter angemessener Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten und vom Kunden die Herausgabe des Liefergegenstandes verlangen.
5. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als deren realisierbarer Wert 20 % unserer zu sichernden Forderungen übersteigt.
6. Mit voller Bezahlung der Forderung des Liefergegenstandes geht das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf den Kunden über und die abgetretenen Forderungen stehen ihm zu.
7. Der Kunde darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss der Kunde uns unverzüglich (unter Beifügung einer Ablichtung des

Pfändungsprotokolls) benachrichtigen; Kosten von Interventionen trägt der Kunde.

X. Übertragbarkeit der Rechte

Der Kunde darf seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits übertragen. Das Zustimmungserfordernis ist entbehrlich bei der Abtretung von Geldforderungen.

XI. Geheimhaltung

Alle von uns stammenden geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder von uns zur Weiterveräußerung durch den Kunden bestimmt wurden, Dritten gegenüber geheimzuhalten und dürfen im eigenen Betrieb des Kunden nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (ggf. einschließlich angefertigter Kopien) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich an uns zurückzugeben oder zu vernichten.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für beide Vertragsparteien für alle sich aus dem Vertrag ergebende Verpflichtungen ist 72189 Vöhringen.
2. Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüchen, auch aus Wechseln und Schecks, ist ebenfalls Vöhringen, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Bei Lieferungen ins Ausland können wir nach unserer Wahl auch in der Hauptstadt des Landes, in dem der Kunde seinen Sitz hat, Klage erheben.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze, insbesondere des CISG (UN-Kaufrecht), ist ausgeschlossen.

XIII. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige rechtlich zulässige als vereinbart, die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.